PLANZEICHEN

Bestand Planung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO)
- G — Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO)
- S — Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.4 BauNVO)
- SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
  WO = Wochenendhausgebiet, FE = Ferienhausgebiet, SV = Vereinsnutzung (Kleintier- und Hundezucht), CA = Campingplatz , E = Erholung
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  H = Hotel
  R = Raststätte

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Parkplatz
- Bahnanlagen
- w — Wanderweg
- f — Radwanderweg
- r — Reitweg
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Hubschrauberlandeplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall (H = Hausmüll, S = Sondermüll)
- Fernwärme
- Ablagerung (E = Erddeponie, B = Bauschuttdeponie)
- Wasser
- Abfalldeponie, geschlossen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Zweckbestimmung:

- kV — Elektroleitung
- W — Wasserleitung
- G — Gasleitung
- Ö — Ölleitung

Grünflächen, z.T. mit einzelnen Freizeit- und Erholungseinrichtungen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich und privat)

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten (mit Gartenhütten)
- Grabeland (ohne Gartenhütten und Zaun)
- Sportplatz als Rasenplatz (H = Hartplatz)
- Spielplatz (B = Bolzplatz)
- Zeltplatz
- Friedhof
- Judenfriedhof
- Badeplatz, Freibad
- TP — Tennisplatz
- RP — Reitplatz
- HP — Hundeplatz
- FP — Festplatz
- Schießanlage
- Modellflugplatz
- Grillplatz
- Schutzhütte
- FT — Fischteichanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB)

- Q — Quellbereiche (§ 23 HENatG)
- Fließgewässer — naturnahe Bach- und Flußabschnitte (§ 23 HENatG)
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- R — Hochwasserrückhaltebecken
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Empfohlene Folgenutzung:

- L 1 Erholung
- L 2 Landwirtschaft
- L 3 Forstwirtschaft
- L 4 Biotopschutz

- Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a und Abs. 4 BauGB)

- Ackerland
- Grünland
- Magergrünland / ruderales Grünland (§ 23 HENatG = 1)
- Gehölzsukzessionsfläche (FH = Feldgehölz)
- Krautige Sukzession
- L — Landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich
- G — Gärtnerei
- Gä — Gärten im Außenbereich, die Bestand der Fläche für die Landwirtschaft sind und aufgegeben werden sollen

Flächen für die Forstwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9b und Abs. 4 BauGB)

- Waldflächen
- ER — Erlenbruchwald (§ 23 HENatG)
- NW — Niederwald
- SW — Schluchtwald (§ 23 HENatG)
- WI — Wiese im Waldverband
- Schwerpunkte von Nadelwaldvorkommen
- Waldrandverbesserung
- Feldgehölze, die nach HFG Fläche für Wald sind
- WM — Waldmehrungsfläche gem. RROP

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
(§5 Abs.2 Nr.10 BauGB, §§ 12-15 HeNatG)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- ND — Naturdenkmal
- L — Eigener Vorschlag des Landschaftsplanes

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- B — Zu erhaltender Biotop (ohne Festlegung einer Schutzkategorie nach dem Naturschutzgesetz).
- SB — Schaffung von "Schneisenbiotopen"
- AW — Entwicklung von Ackerwildkrautstreifen
- S — Entwicklung von Staudenstreifen (an Ufern, Wegen)
- R — Entwicklung von Röhrichtstreifen (An Ufern)
- Feuchtbiotope aller Art, grundsätzlich zu erhalten (§ 23 HENatG)
- S — Erhaltung und Anlage von Staudenfluren
  S1 = trockener Standorte, S2 = nasser Standorte, S3 = Seggenrieder (§ 23 HENatG)
- R — Erhaltung und Anlage von Röhrichten (§ 23 HENatG)
- AM — Erhaltung und Anlage von Amphibienteichen (§ 23 HENatG)
- Anlage von Grabentaschen

Grünbestände und Landschaftsstrukturen

Erhalten bzw. anpflanzen:

- Autochthone Laubbäume — landschaftsprägend (§ 23 HENatG)
- Autochthone Nadelgehölze (ggf. Eibe, Wacholder)
- Pflanzung großkroniger Bäume
- Pflanzung kleinkroniger Bäume
- Kopfweiden
- Streuobst (§ 23 HENatG)
- Schwerpunkte von Streuobstbeständen mit besonderem Bruthöhlenangebot (§ 23 HENatG)
- Autochthone Hecken (§ 23 HENatG)

Nicht erhalten bzw. durch autochthone Gehölze ersetzen:

- Hybridpappeln außerhalb des Waldes (standortfremd)
- Nadelgehölze außerhalb des Waldes (standortfremd)

- AH — Altholzinsel (Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Umtrieb um mind. 50% über dem üblichen hinaus verlängern)
- Zu erhaltende Geländekanten
- Zu erhaltende Hohlwege, Erosionsrinnen (§ 23 HENatG)
- Zu erhaltendes Kuppenrelief
- Zu erhaltende Felswände (§ 23 HENatG)
- Abgrenzung von "Kompensationsflächenvorschlägen" gem. § 5, Abs.2 Nr.10 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

- D — Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Gemarkungsgrenze
- Besonders hervorgehobene Bereiche, in denen Nutzungsänderungen gegenüber dem genehmigten Flächennutzungsplan stattfinden

Anmerkung:

Noch nicht planfestgestellte Planungen sind mit dem Wort "Vermerk" gekennzeichnet, planfestgestellte Planungen erhalten die Bezeichnung "nachrichtliche Übernahme".

- Vom Feststellungsbeschluß ausgenommene Flächen

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen am 22.06.1989 beschlossen.
Der Beschluß wurde gem. § 2 (1) BauGB im Mitteilungsblatt vom 06.07.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bügerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 02.12.1996 bis einschl. 06.12.1996 durchgeführt.
Die Bürgerbeteiligung wurde im Mitteilungsblatt vom 21.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB am 19.06.1997 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB orstüblich im Mitteilungsblatt vom 14.08.1997.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 22.08.1997 bis einschl. 26.09.1997.

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB am 25.06.1998 und mit Ergänzungsbeschluß vom 17.12.1998 zur erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die fristgerechte Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB orstüblich im Mitteilungsblatt vom 23.12.1998.
Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Erläuterungsbericht auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 04.02.1999 bis einschl. 08.02.1999.

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat diesen Flächennutzungsplan am 25.03.1998 beschlossen.

Ehringshausen 17. Juni 1999
(Datum)

GEMEINDE EHRINGSHAUSEN 6
(Siegel)

(Unterschrift)
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB vom Regierungspräsidium Gießen genehmigt worden durch Verfügung vom

Gießen ....
(Datum)

(Siegel) ....
(Unterschrift)
Genehmigungsbehörde

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt vom ....

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehringshausen wirksam.

Ehringshausen ....
(Datum)

Siegel ....
(Unterschrift)
Bürgermeister

Mit Ausnahme der ROT umrandeten Fläche

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 6

Genehmigt
mit Vfg. vom 17.09.1999
Az.: 322-61 d 04/01
Giessen, den 17.09.1999
Regierungspräsidium
Im Auftrag

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

GEMEINDE EHRINGSHAUSEN

MAßSTAB 1 : 10.000

N W E S

PLANUNGSGRUPPE
FREIRAUM UND SIEDLUNG

ROSBACHER WEG 8 , 61206 WÖLLSTADT
☎ 06034 / 4657 + 3059 ; FAX 06034 / 6318

1995 / STAND: MÄRZ 1999